



# Hygienekonzept für Einkaufszentren

Umsetzung von § 8 Abs. 1 Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

## Hintergrund

Die am 4. Mai 2020 in Kraft tretende SächsCoronaSchVO sieht vor, dass auch Einkaufszentren (EKZ) wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen. Diese Öffnung ist jedoch an einige Voraussetzungen und insbesondere an ein entsprechendes Konzept der Geschäftsführung gebunden. Um hier einheitliche Standards zu vermitteln, aber auch den EKZ eine Handreichung zu bieten, wird beigefügt ein Hygienekonzept aufgestellt, das mittels rechtsverbindlicher Unterschrift durch die Geschäftsführung zu bestätigen und in gescannter Form an gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de zu übersenden ist. Die Öffnung des EKZ steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der nachfolgend benannten Auflagen durch die Geschäftsführung. Das Gesundheitsamt meldet sich lediglich anlassbezogen und bei bestehenden Nachfragen. Im Übrigen hat die Geschäftsführung mit Übersendung dieses Hygienekonzeptes ihre Pflicht erfüllt und kann binnen 24 Stunden nach Übersendung öffnen, sofern seitens des Gesundheitsamtes keine anderslautenden Aussagen ergehen.

## Anforderungen

Auflage	Kurzbeschreibung der Umsetzung im Einkaufszentrum
Auf allen Verkehrsflächen innerhalb des EKZ werden Maßnahmen ergriffen, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zu wahren. Dies gilt auch für Wartebereiche vor Geschäften.	
Innerhalb des EKZ werden Besucherströme so gelenkt, dass Ansammlungen von Menschen oder eine Unterschreitung des Mindestabstands verhindert werden.	
Es wird durch entsprechende Beschilderung an allen Zugängen sowie innerhalb des EKZ auf die Einhaltung von Mindestabständen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) hingewiesen. Eine MNB muss nicht getragen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.	
Sitzgelegenheiten sind so zu gestalten, dass bei ihrer Nutzung ein Mindestabstand gewahrt bleibt. Sie dürfen nur dann zur Nutzung freigegeben sein, wenn sie eine abwischbare Oberfläche haben. Die Oberflächenreinigung hat mehrfach täglich stattzufinden.	
Toilettenanlagen innerhalb des EKZ sollten stündlich gereinigt und desinfiziert werden. Zu reinigen sind neben den Toiletten und Waschbecken auch die Türgriffe im gesamten Toilettenbereich.	
Die maximale Kundenanzahl in Geschäften innerhalb des EKZ ist durch Kundenlenkung so zu beschränken, dass pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche ein Kunde gerechnet wird.	

Den Geschäften ist durch die Leitung des Zentrums entsprechend der Geschäftsgröße eine darauf fußende Gesamtzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden zu benennen.	
Durch die Leitung des EKZ ist hier eine verantwortliche Person zu benennen, die im Falle von Kontrollen vor Ort Auskunft gibt. Die Leitung des EKZ hat die hier festgelegten Auflagen sicherzustellen.	
Die Leitung des EKZ hat alle belegten Geschäfte über die oben genannten Punkte zu belehren.	
Die Leitung des EKZ hat belegte Geschäfte darüber hinaus über die Regelungen der für alle Geschäfte geltenden „Allgemeinverfügung über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 17. April 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zu belehren. Die Allgemeinverfügung ist abrufbar unter <a href="http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen">www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen</a> .	

## Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen unter Beachtung der dazu übergebenen Kurzbeschreibung umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des Einkaufszentrums oder des Einkaufszentrums insgesamt verfügt werden.

---

Datum, Ort, Unterschrift sowie Stempel der Geschäftsführung des Einkaufszentrums

### Impressum

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden

Gesundheitsamt  
Telefon (03 51) 4 88 53 22  
Telefax (03 51) 4 88 53 03  
E-Mail gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Frank Bauer

05/2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.